

29. Juni 2022

# Ersatz der Mineralölsteuern (Ersatzabgabe)

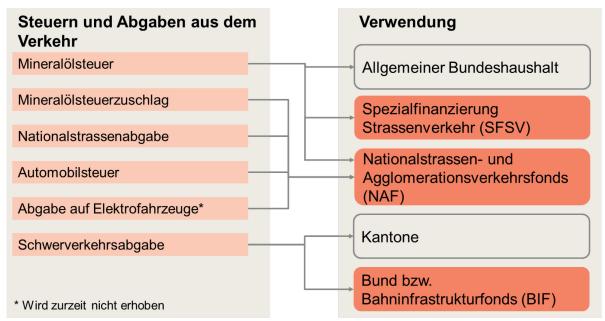
# Faktenblatt «Finanzarchitektur»

#### Übersicht

Heutige Finanzierungsarchitektur	1
Künftige Finanzierungsarchitektur	2
Anpassung in der Bundesverfassung	2

Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Strasseninfrastruktur werden über verschiedene Quellen finanziert. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Ersatz der Mineralölsteuern verändert sich die Einnahmeseite, nicht aber die Verwendung der Gelder.

## Heutige Finanzierungsarchitektur



Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag sind die wichtigste Einnahmequelle für die Finanzierung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

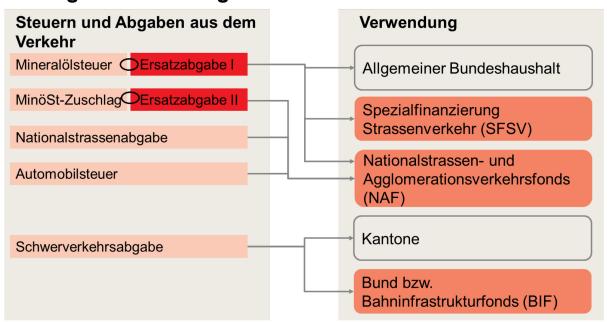
50 Prozent der **Mineralölsteuer** (45,30 Rp./Liter Benzin respektive 48,11 Rp./Liter Diesel) fliessen in die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Aus der SFSV stammen die Hauptstrassenbeiträge

an die Kantone, die Hauptstrassenbeiträge für die Berggebiete und Randregionen, die nichtgebundenen Beiträge an die Kantone sowie Beiträge an den Umwelt- und Naturschutz, den Schutz vor Naturgefahren sowie an die Forschung. 10 Prozent der Mineralölsteuer fliesst in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). 40 Prozent der Einnahmen aus der Mineralölsteuer fliessen in den allgemeinen Bundeshalt.

Die Einnahmen aus dem **Mineralölsteuerzuschlag** (31,52 bzw. 31,46 Rp./Liter Benzin bzw. Diesel), aus der **Autobahn-Vignette** (Nationalstrassenabgabe) und der **Automobilsteuer** fliessen zu 100 Prozent in den NAF. In den NAF sollen laut geltender Bundesverfassung auch die Einnahmen aus der noch nicht eingeführten **Abgabe** auf Elektrofahrzeuge fliessen. Mit dem NAF werden Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Nationalstrassen sowie die Bundesbeiträge an die Agglomerationsprogramme finanziert.

Für Lastwagen gilt zudem die Schwerverkehrsabgabe: Ein Drittel des Reinertrags wird den Kantonen zugewiesen und zwei Drittel dem Bund, der seinen Anteil dem Bahninfrastrukturfonds zuweisen kann.

#### Künftige Finanzierungsarchitektur



Künftig sollen Halterinnen und Halter von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben eine Ersatzabgabe entrichten. Diese wird analog zu den Mineralölsteuern zwischen dem allgemeinen Bundeshaushalt, der Spezialfinanzierung Strassenverkehr und dem NAF aufgeteilt. Die Höhe der Abgabe wird so bestimmt, dass Halterinnen und Halter von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben einen gleichwertigen Betrag entrichten, wie dies bei den Benzin- und Dieselfahrzeugen mit der Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag geschieht. Damit sollen vergleichbare Fahrzeuge unabhängig von ihrem Antrieb einen vergleichbaren Beitrag an die Finanzierung der Strasseninfrastruktur leisten.

Der Rest der Finanzarchitektur bleibt sowohl einnahmenseitig wie auch ausgabenseitig unverändert.

### Anpassung in der Bundesverfassung

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat mit der Zustimmung zum NAF in der Bundesverfassung die Möglichkeit geschaffen, dass eine Abgabe auf Fahrzeuge mit alternativen Antriebsmitteln erhoben werden kann (vgl. Art. 131 Abs. 2 Bst. b BV). Diese Einnahmen würden gemäss Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe d der Bundesverfassung ausschliesslich in den NAF fliessen. Damit die Verwendung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe analog zu Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag erfolgen kann, ist die Anpassung der Bestimmungen in der Bundesverfassung nötig.

Die dazu erforderliche Volksabstimmung ist gemäss der aktuellen Planung für Mitte 2027 vorgesehen.